„ANHANG IV

Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: CT (Lux) American
Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300DPU5Y0HRX49161

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Wurden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja**	☒ **Nein**
☐ Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___	☒ Es wurden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt wurden, enthielt es 53,40 % an nachhaltigen Investitionen
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	☒ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___	☐ Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukt erreicht werden.

Inwieweit wurden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt?

Das Portfolio bewarb ökologische und/oder soziale Merkmale, indem es die folgenden Maßnahmen für verantwortungsvolle Investitionen in den Anlageentscheidungsprozess einbezog:

- im Vergleich zur Benchmark günstige Ergebnisse bei wesentlichen ESG-Kriterien, gemessen mit dem ESG-Wesentlichkeitsratingmodell des Anlageverwalters, über rollierende 12-Monats-Zeiträume.

– Beibehaltung von mindestens 50 % der Portfoliobestände in Unternehmen, die als ESG-Emittenten mit hohem Rating angesehen werden. ESG-Emittenten mit hohem Rating werden nach dem ESG-Wesentlichkeitsratingmodell (ESG Materiality Rating) des Anlageverwalters zwischen 1 und 3 bewertet. Bei Bedarf kann der Anlageverwalter Unternehmen, die nicht durch das ESG-Wesentlichkeitsratingmodell abgedeckt sind, anhand von Fundamentalanalysen bewerten, mit Unternehmen, die ein niedriges ESG-Wesentlichkeitsrating haben, in Kontakt treten, um Verbesserungen zu erzielen, oder Unternehmen einbeziehen, die entweder ein niedriges ESG-Wesentlichkeitsrating haben oder nicht durch das ESG-Wesentlichkeitsratingmodell abgedeckt sind und als nachhaltige Investitionen in Frage kommen, um diese Mindestverpflichtung von 50 % zu erreichen.

- Mindestens 20 % des Portfolios werden in nachhaltigen Investitionen gehalten, d. h. in Emittenten, die einen positiven Beitrag zur Gesellschaft und/oder zur Umwelt leisten.

– Ausschluss von Emittenten, die gegen anerkannte internationale Standards und Prinzipien wie den Globalen Pakt der Vereinten Nationen und die Leitsätze der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen.

- Ausschluss von Emittenten (auf der Grundlage individueller Umsatzschwellenwerte) mit Beteiligung an konventionellen Waffen, der Gewinnung und Erzeugung von Kraftwerkskohle und der Tabakproduktion.

– Ausschluss von Emittenten, die an umstrittenen Waffen beteiligt sind, im Einklang mit der Richtlinie des Anlageverwalters zu umstrittenen Waffen, und von Emittenten mit direkter Beteiligung an Atomwaffen.

- Unterstützung der Bewerbung ökologischer und sozialer Merkmale, Austausch mit Unternehmen mit dem Ziel, Managementteams dazu zu bewegen, ihre ESG-Praktiken zu verbessern.

- ***Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?***

  Das Portfolio weist folgende Nachhaltigkeitsindikatoren auf:

  - Das Portfolio hat im Vergleich zur Benchmark ein besseres ESG-Wesentlichkeitsrating über rollierende 12-Monats-Zeiträume erzielt. Am 31. März 2025 lag das Portfoliorating bei 2,43 und das Benchmarkrating bei 2,54 (auf einer Skala von 1 bis 5, wobei niedriger besser ist).

  - Das Portfolio behielt im Berichtszeitraum mehr als 50 % seiner Positionen in ESG-Emittenten mit hohem Rating bei. Am 31. März 2025 hielt das Portfolio 90,12 % in ESG-Emittenten mit hohem Rating.

  - Das Portfolio hielt im Berichtszeitraum mehr als 20 % seiner Positionen in nachhaltigen Investitionen. Am 31. März 2025 wurden 53,40 % des Portfolios in nachhaltigen Investitionen gehalten.

- Das Portfolio schloss Unternehmen aus, die gegen anerkannte internationale Standards und globale Normen verstoßen haben. Im Berichtszeitraum wurden keine Verstöße festgestellt.

- Das Portfolio schloss Emittenten (auf der Grundlage individueller Umsatzschwellenwerte) mit Beteiligung an konventionellen Waffen, der Gewinnung und Erzeugung von Kraftwerkskohle und der Tabakproduktion aus. Im Berichtszeitraum wurden keine Verstöße festgestellt.

- Das Portfolio hielt darüber hinaus die Richtlinie des Anlageverwalters zu umstrittenen Waffen und Emittenten mit direkter Beteiligung an Atomwaffen ein. Im Berichtszeitraum wurden keine Verstöße festgestellt.

... und im Vergleich zu vorangegangenen Zeiträumen?

	2025	2024
ESG-Wesentlichkeitsrating des Portfolios gegenüber der Benchmark (rollierender 12-Monats-Durchschnitt)	2,43 ggü. 2,54	2,19 ggü. 2,50
Mindestens 50 % des Portfolios in ESG-Unternehmen mit hohem Rating	90,12 %	89,51 %
Mindestens 20 % des Portfolios in nachhaltigen Investitionen	53,40 %	45,64 %
Ausschluss anhand globaler Normen	Keine Verstöße	Keine Verstöße
Ausschlüsse von Kraftwerkskohle, zivilen Waffen und Tabak	Keine Verstöße	Keine Verstöße
Ausschluss umstrittener Waffen	Keine Verstöße	Keine Verstöße

Die Nachhaltigkeitsindikatoren wurden von einem externen Wirtschaftsprüfer überprüft.

Welche Ziele verfolgten die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Der Anlageverwalter verwendet eines oder mehrere der nachstehenden Kriterien, um nachhaltige Investitionen zu identifizieren, die zu einem Umweltziel oder sozialen Ziel beitragen:

• Beitrag eines Unternehmens zu einem oder mehreren der 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDG). Dies wird anhand des Anteils der Umsatzströme eines Unternehmens gemessen, der positiv zu den SDG beiträgt. Wenn die Umsätze eines Unternehmens zu mindestens 50 % positiv ausgerichtet sind, deutet dies darauf hin, dass es den Großteil seines Umsatzes mit nachhaltigen Lösungen erzielt.

• Qualitative Einschätzung, ob ein Unternehmen nachhaltige Lösungen anbietet, wenn die Due-Diligence-Prüfung des Anlageverwalters zu dem Schluss kommt und belegt, dass der Beitrag der Einnahmen eines Unternehmens, die auf die SDG ausgerichtet sind, mittelfristig steigen wird.

• Qualitative Bewertung und ein dokumentierter Nachweis, dass Nachhaltigkeit ein wesentlicher Geschäftsfaktor innerhalb des operativen oder geschäftlichen Ansatzes eines Unternehmens ist, der eine positive ökologische oder soziale Wirkung hat.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Um sicherzustellen, dass die nachhaltigen Investitionen nachhaltige Umwelt- oder soziale Investitionsziele nicht erheblich beeinträchtigen, führt der Anlageverwalter zwei zusätzliche Prüfungen durch:

• Ausschluss von Unternehmen im Portfolio, die: (i) internationale Standards zu verletzen; (ii) an umstrittenen Waffen beteiligt sind; oder (iii) Umsätze über festgelegte Schwellenwerte bei potenziell schädlichen Aktivitäten generieren.

• Berücksichtigung der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAI“). Der Anlageverwalter berücksichtigt und überwacht alle obligatorischen PAIs und bestimmte freiwillige PAIs, wie nachstehend beschrieben.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Investitionen, die als nachhaltige Investitionen ausgewiesen werden, wurden anhand eines internen datengesteuerten Modells und einer Due-Diligence-Prüfung daraufhin geprüft, ob sie die Nachhaltigkeitsziele erheblich beeinträchtigen.

Der Anlageverwalter ermittelt die Beeinträchtigung bei der Bewertung einer nachhaltigen Investition anhand quantitativer Schwellenwerte für eine

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Auswahl der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, einschließlich der obligatorischen Indikatoren aus Tabelle 1 und bestimmter Indikatoren aus den Tabellen 2 und 3 von Anhang I des Technischen Regulierungsstandards der SFDR. Emittenten, die unter diese Schwellenwerte fallen, werden als potenziell schädlich eingestuft, und es wird geprüft, ob der Emittent eine erhebliche Beeinträchtigung verursacht. Wenn keine quantitativen Daten verfügbar sind, versucht der Anlageverwalter, sich durch qualitatives Research zu vergewissern, dass keine erhebliche Beeinträchtigung stattgefunden hat.

Je nach Art und Wesentlichkeit des Indikators für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen wird sich der Anlageverwalter entweder mit dem Emittenten in Verbindung setzen, um die schädlichen Praktiken durch geeignete Maßnahmen zu korrigieren, oder das Engagement in diesen Emittenten im Portfolio begrenzen.

Stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Die im Portfolio gehaltenen nachhaltigen Investitionen sind mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind, und aus der Internationalen Charta der Menschenrechte, konform.

Das Portfolio schließt Unternehmen aus, die gegen die UNGC-Grundsätze (UN Global Compact) und die OECD-Leitsätze verstoßen. Darüber hinaus werden im Rahmen der DNSH-Prüfungen auch Unternehmen auf explizite Beeinträchtigungen in Bezug auf die zugrunde liegenden UNGC-Grundsätze (UN Global Compact) und OECD-Leitsätze bewertet.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische Unionskriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Das Portfolio berücksichtigt proaktiv die wichtigsten negativen Auswirkungen („PAI“) seiner Anlageentscheidungen, die sich nachteilig auf die Nachhaltigkeitsfaktoren auswirken können, und zwar durch eine Kombination aus Ausschlüssen, Überwachung und Zusammenarbeit mit den Unternehmen, in die investiert wird, sowie Anlageanalysen.

Im Rahmen der Portfoliokonstruktion und Titelauswahl hat das Portfolio Ausschlüsse eingeführt, die PAI-Indikatoren entsprechen. Diese Ausschlüsse beziehen sich auf das Engagement in fossilen Brennstoffen, die Produktion nicht erneuerbarer Energien, globalen Normen und umstrittenen Waffen. Das Portfolio hielt im Berichtszeitraum seine Ausschlusspolitik ein.

Darüber hinaus hat das Portfolio PAI als Teil seiner Stewardship-Aktivitäten in Betracht gezogen. Einzelheiten zum PAI-Engagement werden weiter unten in diesem Bericht erläutert. PAI wurde im Berichtszeitraum ebenfalls als Teil der Anlageanalyse in Betracht gezogen.

Was waren die Hauptinvestitionen bei diesem Finanzprodukt?

Die Liste umfasst die folgenden Investitionen, auf die **der größte Anteil der Investitionen** entfiel, die im Bezugszeitraum mit dem Finanzprodukt getätigt wurden: 01.04.2024 bis 31.03.2025

Name des Emittenten	Sektor	Durchschnittliche Gewichtung	Land
MICROSOFT CORPORATION	Informationstechnologie	7,28 %	Vereinigte Staaten
NVIDIA CORPORATION	Informationstechnologie	7,16 %	Vereinigte Staaten
AMAZON.COM, INC.	Zyklische Konsumgüter	4,94 %	Vereinigte Staaten
ALPHABET INC.	Kommunikationsdienste	4,39 %	Vereinigte Staaten
APPLE INC.	Informationstechnologie	4,01 %	Vereinigte Staaten
META PLATFORMS, INC.	Kommunikationsdienste	3,27 %	Vereinigte Staaten
ELI LILLY AND COMPANY	Gesundheitswesen	2,88 %	Vereinigte Staaten
BROADCOM INC.	Informationstechnologie	2,65 %	Vereinigte Staaten

PROCTER & GAMBLE COMPANY	Basiskonsumgüter	2,16 %	Vereinigte Staaten
TE CONNECTIVITY PLC	Informationstechnologie	1,96 %	Vereinigte Staaten
COCA-COLA COMPANY	Basiskonsumgüter	1,91 %	Vereinigte Staaten
BRISTOL-MYERS SQUIBB COMPANY	Gesundheitswesen	1,85 %	Vereinigte Staaten
PROLOGIS, INC.	Immobilien	1,80 %	Vereinigte Staaten
WALT DISNEY COMPANY	Kommunikationsdienste	1,66 %	Vereinigte Staaten
SHERWIN-WILLIAMS COMPANY	Grundstoffe	1,64 %	Vereinigte Staaten

Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen?

Wie sah die Vermögensallokation aus?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

#1 entspricht den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen, indem in Emittenten investiert wird, die entweder: (i) ein ESG-Wesentlichkeitsrating zwischen 1 und 3 oder (ii) ein ESG-Wesentlichkeitsrating von 4 oder 5 haben, aber als nachhaltige Investitionen betrachtet werden.

#2 Andere Investitionen in entweder: (i) Emittenten mit einem ESG-Wesentlichkeitsrating von 4 oder 5 (die nicht als nachhaltige Investition angesehen werden), (ii) Emittenten ohne Abdeckung gemäß dem ESG-Wesentlichkeitsratingmodell oder (3) Barmittel und Derivate.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

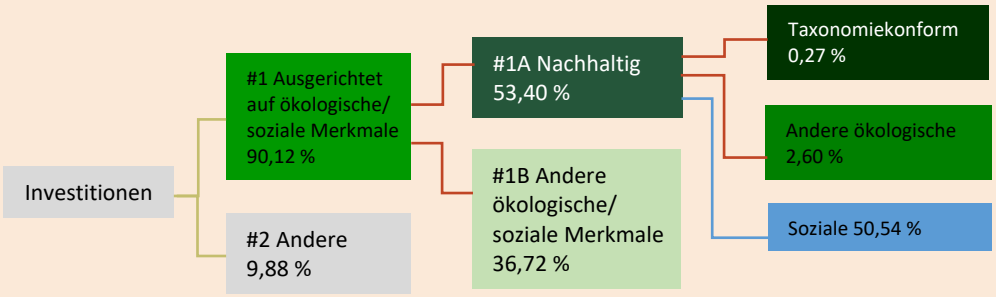

#1 Ausgerichtet auf ökologische/ soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:
- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst ökologisch und sozial nachhaltige Investitionen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Hinweis: Rundungsbedingt ergeben die ausgewiesenen Werte unter Umständen nicht 100 %.

In welchen Wirtschaftssektoren wurden die Investitionen getätigt?

Sektor	% des Nettovermögens
Kommunikationsdienste	10,7 %
Unterhaltung	3,0 %
Interaktive Medien und Dienstleistungen	7,7 %
Zyklische Konsumgüter	9,2 %
Automobile	0,7 %
Gemischtwaren-Einzelhandel	5,1 %
Hotels, Restaurants und Freizeit	1,1 %
Fachhandel	2,4 %
Basiskonsumgüter	5,4 %
Getränke	1,8 %
Basiskonsumgüter – Distribution & Einzelhandel	1,2 %
Lebensmittelprodukte	0,4 %
Haushaltsprodukte	2,0 %
Energie	4,4 %
Energieausrüstung und -dienstleistungen	1,0 %
Öl, Gas und Verbrauchsbrennstoffe	3,4 %

Finanzen	10,9 %
Banken	2,1 %
Kapitalmärkte	5,5 %
Finanzdienstleistungen	3,2 %
Gesundheitswesen	14,5 %
Biotechnologie	3,4 %
Medizinische Geräte und Zubehör	3,7 %
Gesundheitsdienstleister und -dienstleistungen	2,3 %
Life-Sciences-Tools und -Dienstleistungen	1,4 %
Pharmazeutika	3,7 %
Industriewerte	9,6 %
Luft- und Raumfahrt und Verteidigung	1,5 %
Kommerzielle Dienstleistungen und Zubehör	1,8 %
Bau- und Ingenieurswesen	0,6 %
Bodentransport	2,4 %
Industriekonglomerate	0,7 %
Maschinen	1,4 %
Fachliche Dienstleistungen	1,3 %
Informationstechnologie	28,9 %
Elektronische Geräte – Instrumente und Komponenten	1,5 %
Halbleiter und Halbleiterausrüstung	11,0 %
Software	12,3 %
Technologie Hardware, Speicher und Peripheriegeräte	4,1 %
Grundstoffe	2,0 %
Chemikalien	2,0 %
Immobilien	2,6 %
Industrie-REIT	1,7 %
Büro-REIT	0,8 %
Versorger	1,5 %
Stromversorger	1,5 %

* Aufgrund von Rundungen kann es vorkommen, dass sich die Prozentsätze für die Teilsektoren nicht auf den Prozentsatz des Sektors summieren.

Inwiefern waren die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Das Portfolio verpflichtet sich nicht, einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen zu halten, bei denen das Umweltziel mit der EU-Taxonomieverordnung im Einklang steht. Es kann jedoch im Rahmen der Erreichung seines Anlageziels nach eigenem Ermessen in diese Art von Wertpapieren investieren.

0,27 % der vom Portfolio getätigten Anlagen fallen unter Wirtschaftstätigkeiten, die gemäß der EU-Taxonomieverordnung als ökologisch nachhaltig gelten. Diese Kennzahl

zur Taxonomieausrichtung basiert auf zuverlässigen, bisher verfügbaren Daten und wird anhand des Anteils des Umsatzes gemessen, der mit Wirtschaftstätigkeiten erzielt wird, die als ökologisch nachhaltig eingestuft werden.

Eine Wirtschaftstätigkeit gilt gemäß der EU-Taxonomieverordnung als ökologisch nachhaltig, wenn sie einen wesentlichen Beitrag zu einem von sechs Umweltzielen leistet. Der Anteil der Anlagen des Portfolios, die zu diesen Umweltzielen beigetragen haben, setzt sich wie folgt zusammen:

Klimaschutz	Diese Angaben werden vorgelegt, sobald sich die Datenqualität verbessert hat.
Anpassung an den Klimawandel	Diese Angaben werden vorgelegt, sobald sich die Datenqualität verbessert hat.
Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Diese Angaben werden vorgelegt, sobald sich die Datenqualität verbessert hat.
Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Diese Angaben werden vorgelegt, sobald sich die Datenqualität verbessert hat.
Verhütung und Bekämpfung der Umweltverschmutzung	Diese Angaben werden vorgelegt, sobald sich die Datenqualität verbessert hat.
Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und Ökosysteme	Diese Angaben werden vorgelegt, sobald sich die Datenqualität verbessert hat.

Die genannten Prozentsätze wurden von einem externen Wirtschaftsprüfer überprüft.

Wurde mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert[1]?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

[1] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse,** die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 **nicht berücksichtigen**.

Die nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

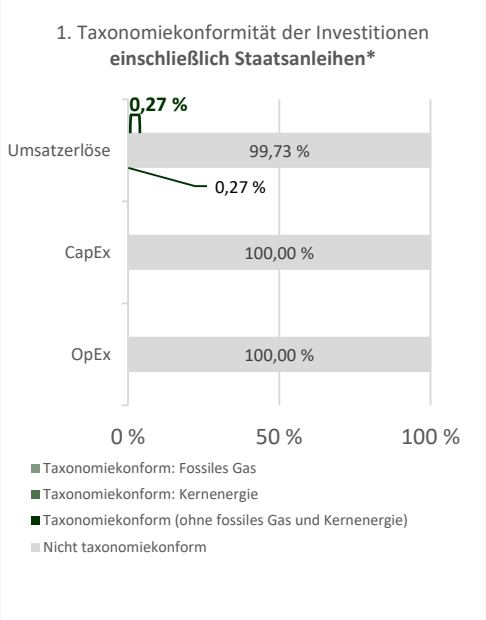

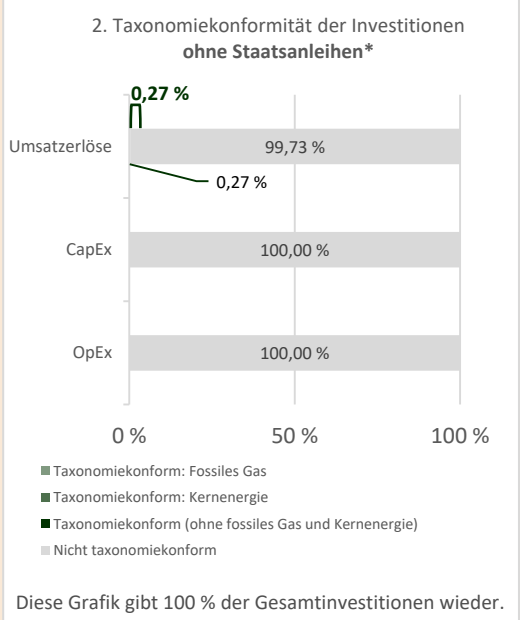

Diese Grafik gibt 100 % der Gesamtinvestitionen wieder.

** Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

- ***Wie hoch ist der Anteil der Investitionen, die in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten geflossen sind?***

  0,00 % der vom Portfolio gehaltenen Anlagen fallen unter Übergangstätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomieverordnung.

  0,00 % der vom Portfolio gehaltenen Anlagen fallen unter ermöglichende Tätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomieverordnung.

- ***Wie hat sich der Anteil der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht wurden, im Vergleich zu früheren Bezugszeiträumen entwickelt?***

	31. März 2025	31. März 2024
Taxonomiekonformität	0,27 %	0,00 %

Wie hoch war der Anteil der nicht mit der EU-Taxonomie konformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel?

2,60 % der nachhaltigen Investitionen hatten ein Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform war.

Wie hoch war der Anteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

50,54 % der nachhaltigen Investitionen hatten ein soziales Ziel.

Welche Investitionen fielen unter „Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wurden mit ihnen verfolgt und gab es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Als „Andere Investitionen" klassifizierte Beteiligungen umfassen: (i) zusätzliche liquide Mittel (z. B. Bankeinlagen auf Sicht), die für Zwecke des Liquiditätsmanagements gehalten werden; (ii) Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds, die für Kassenzwecke gehalten werden; (iii) Derivate zu Absicherungszwecken; (iv) Unternehmen mit einem ESG-Wesentlichkeitsrating von 4 oder 5 (die keine nachhaltigen Investitionen waren); oder (v) Unternehmen, die nicht unter das ESG-Wesentlichkeitsratingmodell fallen.

Diese Wertpapiere und Instrumente werden nicht eingesetzt, um die ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Portfolios zu erreichen. Sie dienen dazu, einen diversifizierten Fonds bereitzustellen, der sein finanzielles Ziel erreichen kann, und Liquiditäts-, Kassa- und Absicherungsengagements zu unterstützen.

Der ökologische oder soziale Mindestschutz wird durch die Anwendung der Ausschlusskriterien für alle Beteiligungen an Unternehmen, in die investiert wird, erfüllt. Bei Barpositionen und Derivaten werden ESG-Erwägungen in die Beurteilung des Kontrahentenrisikos integriert.

Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen?

Während des Berichtszeitraums gab es 31 Interaktionen mit Bezug auf Umwelt und/oder Soziales mit den im Portfolio enthaltenen Unternehmen. Diese betrafen 21 Unternehmen in 1 Land und bezogen sich auf eine Reihe von Themen.

Die Interaktionen sind in Übereinstimmung mit den Mitwirkungsthemen des Anlageverwalters strukturiert, die mit den PAI in Einklang stehen. Eine Aufschlüsselung der im Berichtszeitraum getätigten Interaktionen ist nachstehend aufgeführt.

Mitwirkungsthema	Ausrichtung auf die PAI	Anteil der Interaktionen
Klimawandel	THG-Emissionen und Energieeffizienz	32,69 %
Umweltschutz	Biodiversität, Wasser und Abfall	19,23 %
Menschenrechte	Soziales und Beschäftigung	19,23 %
Arbeitsstandards		28,85 %
Öffentliche Gesundheit		0,00 %

Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum bestimmten Referenzwert abgeschnitten?

Nicht zutreffend. Das Portfolio hat keinen Referenzwert bestimmt, anhand dessen gemessen wird, ob es die von ihm beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt.

- ***Wie unterscheidet sich der Referenzwert von einem breiten Marktindex?***

  Nicht zutreffend.

- ***Wie hat dieses Finanzprodukt in Bezug auf die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten, mit denen die Ausrichtung des Referenzwerts auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt wird?***

  Nicht zutreffend.

- ***Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum Referenzwert abgeschnitten?***

  Nicht zutreffend.

- ***Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum breiten Marktindex abgeschnitten?***

  Nicht zutreffend.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.